

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern und Briefkästen

Die Gemeinde Weischlitz erlässt auf Grund von §§ 32 Abs.1, 35, 37 in Verbindung mit §1 Abs.1 Nr. 4, §2 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) nach Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 21.02.2022 folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 — Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen (Graffiti)
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Tierfütterungsverbot

Abschnitt 3 — Schutz vor Lärmbelästigung

- § 7 Schutz der Nachtruhe
- § 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 9 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 10 Benutzung von Sport- und Spielplätzen
- § 11 Haus- und Gartenarbeiten
- § 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 — Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 14 Lager- und Brauchtumsfeuer

Abschnitt 5 — Böller- und Salutschießen, Kleinf Feuerwerk

- § 15 Böller- und Salutschießen
- § 16 Kleinf Feuerwerk

Abschnitt 6 — Pflichten von Eigentümern und Anliegern

- § 17 Gebäude und Grundstücke
- § 18 Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen

Abschnitt 7 — Anbringen von Hausnummern und Briefkästen

- § 19 Hausnummern
- § 20 Briefkästen

Abschnitt 8 - Schlussbestimmungen

- § 21 Zulassung von Ausnahmen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Einziehung von Gegenständen
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Weischlitz. Ortspolizeibehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Gemeinde Weischlitz.

§2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Unterführungen, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Passagen, Markt- und Dorfplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen. Zu den öffentlichen Anlagen gehören unter anderem auch Friedhöfe, Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind im öffentlichen Interesse unterhaltene Institutionen, die durch eine behördliche Widmung den Einwohnern zugänglich gemacht werden. Dies sind insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Pflanzkübel, Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spiel- und Sportgeräte, Schilder sowie Abfall- und Wertstoffbehälter und künstlerische Gestaltungs- und sonstige Ausstattungselemente (u.a. Denkmale, Skulpturen, Plastiken, Gedenktafeln) sowie Anlagen der Verkehrsüberwachung, der Verkehrseinrichtung und Verkehrszeichen einschließlich deren Träger.
- (4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in öffentlichen Anlagen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere zu Volks- und Straßenfesten, Konzerten und Märkten.
Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von dieser Begriffsbestimmung unberührt.

Abschnitt 2

Umweltschädliches Verhalten

§3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen (Graffiti)

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Beschriftungen oder Bemalungen und Graffiti, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten sind auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von dem Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich. Dieses Verbot gilt nicht für das mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolgte Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür von der Ortspolizeibehörde zugelassener Flächen.

- (2) Wer entgegen Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert, andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), der Sächsischen Bauordnung (SächsBauO), der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG), der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Weischlitz sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen oder Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Polizeiverordnung geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.
- (4) Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, haben der Ortpolizeibehörde das Halten dieser Tiere unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Auf Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 ist es untersagt, Tiere zum Zweck des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.
- (6) § 28 StVO, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Den Haltern und Führern von Hunden ist es untersagt, bauliche Anlagen durch ihre Tiere mit Urin verunreinigen zu lassen.
- (3) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (4) Die entgegen Abs. 1-3 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind vom jeweiligen Tierführer unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck hat der Tierführer ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen dem gemeindlichen oder polizeilichen Vollzugsdienst vorzuweisen.
- (5) Die Absätze 1-3 gelten nicht für Führhunde für Menschen mit Behinderung sowie Diensthunde und Dienstpferde des Polizeivollzugsdienstes.

- (6) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§6

Tierfütterungsverbot

- (1) Es ist verboten, Tauben auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern.
- (2) Fundtiere und herrenlose Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch auf Privatgrundstücken, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erheblich beeinträchtigt wird.

Abschnitt 3

Schutz vor Lärmbelästigungen

§7

Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) bleiben von der Regelung unberührt.

§8

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen;
 2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§9

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30-34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

- (2) Das in Abs. 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Gaststättengesetzes (GastG), des Sächsischen Gaststättengesetzes (SächsGastG), des Versammlungsgesetzes (VersammlG), des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG), der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§10

Benutzung von Sport- und Spielplätzen

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr nur in der Weise benutzt werden, dass keine erheblichen Lärmbelästigungen entstehen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§11

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind die Ruhe anderer unzumutbar störende Haus- und Gartenarbeiten verboten. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä..
- (2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), sowie der 32. BImSchV (Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§12

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen bzw. zu legen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 **Öffentliche Beeinträchtigungen**

§13 **Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

- (1) Auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung ist es untersagt:
1. aufdringlich oder aggressiv zu betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen, unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand;
 2. andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, erheblich zu belästigen;
 3. zu lagern oder zu nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden;
 4. die Notdurft zu verrichten;
 5. Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen;
 6. Gegenstände liegenzulassen, wegzuwerfen oder außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse abzulegen;
 7. Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Abfall-, Blumen-, Wertstoffbehälter, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Schilder und andere öffentliche Einrichtungen zweckwidrig zu benutzen.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§14 **Lager- und Brauchtuumsfeuer**

- (1) Für das Abbrennen von Lager- und Brauchtuumsfeuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG), des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG), des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt 5 **Böller- und Salutschießen, Kleinf Feuerwerk**

§15 **Böller- und Salutschießen**

- (1) Für das Böllern (Abgabe von Schüssen zur Knallerzeugung) aus Böllerkanonen, Standböller, Handböller, Gasböller sowie das Salutschießen mit Vorderladerschusswaffen ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

- (2) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllergerät oder eine Vorderladerschusswaffe zur Erzeugung eines Schussskalles verwenden will, hat dies spätestens 2 Wochen vorher schriftlich bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- (3) In der Anzeige sind anzugeben:
 - Anlass, Ort, Datum, Zeitraum des Böllerns bzw. Verwendung der Vorderladerschusswaffe
 - Name, Anschrift und Erreichbarkeit des Verantwortlichen
- (4) Die Ortspolizei kann alle geeigneten Maßnahmen treffen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die beim Böllern und Salutschießen mit Vorderladerschusswaffen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

§16

Kleinfeuerwerk

- (1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerke) im Zeitraum vom 02.01. - 30.12. durch Personen, die nicht im Besitz einer Erlaubnis nach § 7, § 27 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes sind, bedarf der Ausnahmegenehmigung der Ortspolizeibehörde.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist mit einer Frist von sechs Wochen vorher schriftlich bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.
- (3) Für die Beantragung der Ausnahmegenehmigung ist die Verwaltungsvorschrift der Gemeinde Weischlitz über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (VwV Feuerwerk) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Abschnitt 6

Pflichten von Eigentümern und Anliegern

§17

Gebäude und Grundstücke

- (1) Der der öffentlichen Straße benachbarten Grundstücke haben Anpflanzungen so zu unterhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Gebäude und Grundstücke sind in einem sauberen Zustand zu halten.

§18

Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen

- (1) Schneeüberhänge, Dachlawinen sowie Eiszapfen an Gebäuden sind von den Eigentümern und Verfügungsberechtigten für das Gebäude auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen, sofern die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

Abschnitt 7

Anbringen von Hausnummern und Briefkästen

§19

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern auf eigene Kosten zu versehen.

- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugewandten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§20

Briefkästen

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Grundstücke spätestens an dem Tag, an dem die Gebäude bezogen werden, auf eigene Kosten mit einem Briefkasten zu versehen.
- (2) Die Briefkästen müssen in der Nähe des Grundstückszugangs gut sichtbar und erreichbar befestigt sein.
- (3) Für entlegene und schwer zugängliche Haushalte, die mindestens 100 m vom öffentlichen Straßennetz entfernt sind oder die Zufahrt zum Gebäude durch Schranken, Gitter oder ähnliche Hindernisse erschwert wird, kann ersatzweise ein Landbriefkasten an einer leicht zugänglichen Stelle am öffentlichen Straßennetz angebracht werden.
- (4) Am Briefkasten sind die Familiennamen aller dort gemeldeten Personen anzubringen.

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§21

Zulassung von Ausnahmen

- (1) Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- (2) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet und Sachen beschädigt werden;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist;
 5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;

6. entgegen § 4 Abs. 5 Tiere zum Zweck des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau stellt;
7. entgegen § 5 Abs. 1 Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3, durch seine Tiere verunreinigen lässt;
8. entgegen § 5 Abs. 2 seinen Hund bauliche Anlagen durch Urin verunreinigen lässt;
9. entgegen § 5 Abs. 3 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält;
10. entgegen § 5 Abs. 4 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt;
11. entgegen § 5 Abs. 4 auf Verlangen des gemeindlichen oder polizeilichen Vollzugsdienstes das geeignete Behältnis nicht vorzeigt;
12. entgegen § 6 Abs. 1 Tauben füttert;
13. entgegen § 6 Abs. 2 Fundtiere und herrenlose Tiere auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen füttert;
14. entgegen § 7 Abs. 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
15. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
16. entgegen § 9 Abs. 1, 2 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
17. entgegen § 10 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt;
18. entgegen § 11 Abs. 1 S. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr durchführt;
19. entgegen § 11 Abs. 1 S. 2 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Sonn- und Feiertagen durchführt;
20. entgegen § 12 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;
21. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt bzw. legt;
22. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
23. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt;
24. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt;
25. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 3 andere Personen durch lagern oder nächtigen erheblich belästigt;
26. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 4 die Notdurft verrichtet;
27. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 5 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt;
28. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände liegenlässt, wegwirft oder außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse ablegt;
29. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 7 öffentliche Einrichtungen zweckwidrig nutzt;
30. entgegen § 14 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde ein Lager- oder Brauchtumsfeuer abbrennt;
31. entgegen § 14 Abs. 2 Koch- oder Grillfeuer so abbrennt, dass durch Rauch oder Gerüche eine Belästigung Dritter entsteht;
32. entgegen § 14 Abs. 2 und 3 das Feuer abbrennt oder die erteilten Auflagen nicht einhält;
33. entgegen § 15 Abs. 1 ohne Erlaubnis Böller aus Böllerkanon, Standböller, Handböller, Gasböller abgibt, sowie Salut schießt mit Vorderladerschusswaffen;
34. entgegen § 15 Abs. 2 bis 3 bei Böller- und Salutschießen seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt;
35. entgegen § 15 Abs. 4 die Maßnahmen der Ortspolizeibehörde missachtet;
36. entgegen § 16 Abs. 1 bis 3 seiner Genehmigungspflicht nicht nachkommt;
37. entgegen § 17 Abs. 1 und 2 seinen Verpflichtungen zur Unterhaltung nicht nachkommt;
38. entgegen § 18 Abs. 1 nicht unverzüglich Schneeüberhänge, Dachlawinen sowie Eiszapfen an Gebäuden entfernt, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht;
39. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
40. entgegen § 19 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich ersetzt oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt;
41. entgegen § 20 Abs. 1 oder § 20 Abs. 3 das Grundstück nicht mit einem Briefkasten versieht;
42. entgegen § 20 Abs. 2 den Briefkasten befestigt;

43. entgegen § 20 Abs. 4 den Briefkasten nicht beschriftet.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes durch die Gemeinde Weischlitz geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße kann gemäß § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in Verbindung mit § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes bis zu 5.000 Euro betragen.

§23

Einziehen von Gegenständen

Gemäß § 39 Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes können in den Fällen der §§ 3, 8, 9, 11, 14, 15 und 16 Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§24

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 06.01.2012 der Gemeinde Weischlitz außer Kraft.

Weischlitz, den 23.02.2022

Steffen Raab
Bürgermeister
Gemeinde Weischlitz



Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.